# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 14.

(Nr. 5353.) Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kettenis an der Aachen-Eupener Aktienstraße über Walhorn, Astenet und Hergenrath nach Bildchen, an der Aachen-Lütticher Staatsstraße, im Kreise Eupen, Regierungsbezirk Aachen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Kettenis an der Aachen-Eupener Aktienstraße über Walhorn, Astenet und Hergenrath nach Bildchen an der Aachen-Lütticher Staatsstraße, im Kreise Eupen, Regierungsbezirk Aachen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Kettenis, Walhorn und Hergenrath das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. März 1861.

**Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.



Ausgegeben zu Berlin den 27. April 1861.

(Nr. 5354.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1861., betreffend die Gestattung einer anderweiten Richtung der unter dem 16. September 1859. landesherrlich genehmigten Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal" und „Vereinigte Konstantin" nach der in den Bahnhof Herne der Cöln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock."

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. September 1859. die Herstellung und Benutzung einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal" und „Vereinigte Konstantin" nach der in den Bahnhof Herne der Cöln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock" genehmigt worden, will Ich hierdurch der jetzt projektirten anderweiten Richtung dieser Bahn nach Maaßgabe des anbei zurückfolgenden Planes die Genehmigung unter derselben Bedingung, wie solche in dem Allerhöchsten Erlaß vom 16. September 1859. angegeben, ertheilen, auch bestimmen, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf die veränderte Richtung Anwendung finden sollen.

Berlin, den 3. April 1861.

**Wilhelm.**

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

(Nr. 5355.) Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in den Bahner-Wiesen zu Kruft, in der Land-Bürgermeisterei Andernach des Mayener Kreises. Vom 3. April 1861.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.**

verordnen, Behufs Verbesserung der sogenannten Bahner-Wiesen in der Gemeinde Kruft, Land-Bürgermeisterei Andernach, Kreises Mayen, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2., was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der „in den Bahnerwiesen" bei Kruft belegenen Wiesen, wie sie

sie auf den beiden Kartenauszügen von Altmann de dato Coblenz den 8. September 1854. und dem dazu gehörigen Katasterauszuge vom 1. März 1859. verzeichnet sind — mit Ausnahme der Parzellen Flur XV. Nr. 219. und Flur XVI. Nr. 113. $\frac{a.\ b.\ c.}{1.}$ — werden zu einem Wiesenverbande vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband hat sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen, die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Berieselung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen, werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten, nach einem Plane, welcher durch den bestellten Wiesenbaumeister anzufertigen und in Streitfällen von der Regierung festzustellen ist.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung ꝛc. bleibt den Eigenthümern überlassen; jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten; auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht. Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen.

Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt, unter Leitung eines Wiesenbaumeisters; wo es indeß zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistung der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten der Säumigen machen und die Kosten von denselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre ꝛc. muß jeder Genosse

 in

in seinen Wiesen ohne Weiteres gestatten, und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

## §. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für baare Auslagen und Versäumniß erhält jedoch der Wiesenvorsteher jährlich pro Morgen zwei Silbergroschen.

## §. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für jede zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

## §. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Plane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;

f) die Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und des besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

## §. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein- für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den vorschriftsmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anordnungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

## §. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf spe-

speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Ent- und Bewässerungsplanes durch die Regierung (cfr. §. 2.) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt.

Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen.

Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

### §. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis zu drei Thalern bedrohen.

### §. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung in Coblenz als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche nach der bestehenden Gemeindeverfassung den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Abänderungen dieses Statutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. April 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Pückler. v. Bernuth.

---

(Nr. 5356.) Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1861., betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Halberstadt über Quedlinburg nach Thale durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 5. d. M. will Ich zur Anlage einer Eisenbahn von Halberstadt über Quedlinburg nach Thale durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 6. April 1861.

**Wilhelm.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

An das Staatsministerium.

---

(Nr. 5357.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem durch Erlaß vom 14. Januar 1842. Allerhöchst genehmigten Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 13. September 1841. Vom 15. April 1861.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.**

Nachdem die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 9. Februar 1861. den Bau einer Eisenbahn von Halberstadt über Quedlinburg nach Thale beschlossen hat und demgemäß der anliegende Nachtrag zu dem von Uns unterm 14. Januar 1842. bestätigten Gesellschaftsstatute entworfen worden ist, wollen Wir denselben hierdurch landesherrlich bestätigen, verordnen auch zugleich, daß auf das oben gedachte Unternehmen die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. April 1861.

**(L. S.) Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bernuth.

---

## Zweiter Nachtrag

### zu dem Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 13. September 1841., betreffend die Fortführung der Eisenbahn von Halberstadt über Quedlinburg bis Thale.

---

§. 1.

Nachdem die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 9. Februar 1861. die Fortführung der Eisenbahn von Hal-

Halberstadt über Quedlinburg bis Thale beschlossen hat, wird das durch das Allerhöchst bestätigte Statut vom 13. September 1841. (Gesetz-Sammlung von 1842. S. 58.) gegründete Unternehmen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft auf die Erbauung und den Betrieb einer von Halberstadt über Quedlinburg bis Thale anzulegenden Eisenbahn ausgedehnt.

Die spezielle Richtung dieser Bahn wird von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt. Von den festgestellten Bauplänen darf nur unter besonderer Genehmigung des gedachten Ministeriums abgewichen werden.

§. 2.

Auf das solchergestalt erweiterte Unternehmen sollen sowohl das Statut vom 13. September 1841. als alle dazu ergangenen Nachträge, alle für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft erlassenen Privilegien und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, sowie alle eingegangenen und erworbenen vertragsmäßigen Rechte und Verpflichtungen übergehen.

§. 3.

Das zur Ausführung des vorbezeichneten Fortbaues der Eisenbahn erforderliche Baukapital, sowie die zur Vervollständigung der Betriebsmittel, Ergänzung des Reservefonds und Beschaffung einer Baureserve nöthigen Geldmittel werden auf zwei Millionen fünfmal hundert tausend Thaler festgesetzt.

§. 4.

Die Beschaffung dieses Kapitals erfolgt durch Ausgabe von Prioritäts-Obligationen, welche mit vier und einem halben Thaler vom Hundert jährlich zu verzinsen sind.

Die Bedingungen, unter denen die Kreirung und Emission dieser Obligationen erfolgt, werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

§. 5.

Auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 9. Februar 1861. wird der §. 17. des Allerhöchst bestätigten Statuts vom 13. September 1841., sowie der §. 12. des Allerhöchsten Privilegiums vom 10. März 1851. (Gesetz-Sammlung von 1851. S. 30.) aufgehoben und treten an deren Stelle die nachstehenden Bestimmungen.



§. 6.

§. 6.

Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Bahnanlagen nebst Betriebsmitteln werden aus dem jährlichen Ertrage der Bahnen entnommen.

Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben wird jedoch durch jährliche, aus dem Reinertrage der Bahnen zu entnehmende Rücklagen von mindestens Einem und höchstens zwei Prozent der Anlagekapitalien ein Reservefonds gebildet, welcher die Gesammtsumme von sechsmal hundert tausend Thalern nicht übersteigen darf.

Wenn der Fall eintritt, daß das Direktorium eine Verwendung aus diesem Reservefonds zu Bahnzwecken für nothwendig erachtet, so hat dasselbe vorher mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ein Regulativ zu entwerfen, welches die zur Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen aus dem Reservefonds zu entnehmenden Ausgaben, sowie die zur Ergänzung der Fonds nach Verhältniß der Abnutzung der Bauwerke des Oberbaues und der Betriebsmittel periodenweise abzumessenden Rücklagen feststellt.

Der aus den jährlichen Bahneinnahmen verbleibende Rest des Reinertrages wird, mit Vermeidung unbequemer Bruchtheile, als Dividende unter die Aktionaire vertheilt. Der Betrag der jedesmaligen Dividende und die Zeit ihrer Zahlung wird von dem Direktorium öffentlich bekannt gemacht.

---

(Nr. 5358.) Privilegium wegen Ausgabe von 2,500,000 Rthlrn. Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 15. April 1861.

# Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

Nachdem von Seiten der unterm 14. Januar 1842. von Uns bestätigten Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Sammlung für 1842. S. 58.) darauf angetragen ist, ihr zur Beschaffung der zum Baue und zur Ausrüstung einer Eisenbahn von Halberstadt über Quedlinburg nach Thale am Harz, zur Vervollständigung ihrer Betriebsmittel, Ergänzung ihres Reservefonds und Beschaffung einer Baureserve nöthigen Geldmittel, die Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, jede zu 100 Rthlr., im Betrage von 2,500,000 Rthlrn. zu gestatten, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 29. des Statuts der Gesellschaft und des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtige Urkunde Unsere landesherrliche Genehmigung zur Erhöhung des Anlagekapitals der Magdeburg-

Hal-

Halberstädter Eisenbahngesellschaft um die Summe von 2,500,000 Rthlrn., und zur Emission von 25,000 Obligationen zu Einhundert Thalern unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beigefügten Schema ausgefertigt und von den drei ordentlichen Direktoren und dem Rendanten der Gesellschaft unterzeichnet.

§. 2.

Die Obligationen tragen vier und ein halb Prozent Zinsen. Zu deren Erhebung werden den Obligationen zunächst für sechs Jahre zwölf halbjährige, am 1. Oktober und 1. April der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1—12. nebst Talons nach dem sub B. beigefügten Schema beigegeben.

Beim Ablauf dieser und jeder folgenden sechsjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite sechs Jahre neue Zinskupons ausgereicht.

Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, mit dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Serie Zinskupons nebst Talons quittirt wird, sofern nicht vor dessen Fälligkeitstermine dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorio schriftlich Widerspruch erhoben worden ist; im Fall eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung einer neuen Serie Zinskupons nebst Talons an den Inhaber der Obligationen.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingereicht werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 5.

Die Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1867. aus den Einkünften des Jahres 1866. beginnt und durch alljährliche Verwendung von 12,500 Rthlrn. und der auf die eingelösten Obligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird. Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Obligationen werden alljährlich durch das Loos bestimmt, und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Obligationen erfolgt im Januar des nächstfolgenden Jahres, zuerst also im Jahre 1867.

Der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

Ueber die erfolgte Amortisation ist dem vorgesetzten Eisenbahnkommissariate alljährlich ein Nachweis einzureichen.

§. 6.

Die Inhaber der Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und sind daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Dividendenscheine zu halten; doch steht den, in Folge des Privilegii vom 10. März 1851. ausgeschriebenen Prioritäts-Obligationen im Betrage von 700,000 Thalern das Vorzugsrecht zu. Eine Veräußerung der zum Bahnkörper gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Obligationen nicht eingelöst sind. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§. 7.

Die Inhaber der Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders als nach Maaßgabe der im §. 5. angeordneten Amortisation zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird;

d) wenn die im §. 5. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen von a. bis inkl. c. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

## §. 8.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Obligationen geschieht in Gegenwart zweier Mitglieder des Direktoriums und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Obligationen der Zutritt gestattet ist.

## §. 9.

Die Nummern der ausgeloosten Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 8. gedachten Termins bekannt gemacht, die Auszahlung derselben aber erfolgt in Magdeburg an die Vorzeiger der betreffenden Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, nicht fälligen Zinskupons (§. 4.).

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost, und daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder des Direktoriums und eines protokollirenden Notars verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht. Die in Folge der Rückforderung von Seiten des Inhabers (§. 7.) oder in Folge einer Kündigung (§. 5.) außerhalb der planmäßigen Amortisation

tion eingelösten Obligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 10.

Diejenigen Obligationen, welche ausgeloost und gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von dem Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Obligationen von dem Direktorium öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr, doch steht der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 11.

Die in diesem Privilegio vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch diejenigen Blätter, welche nach §. 72. des Statuts der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Sammlung 1842. S. 59.) zu Veröffentlichungen in den Angelegenheiten dieser Gesellschaft benutzt werden sollen.

Zu Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 15. April 1861.

**(L. S.) Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Patow.

---

A.

## A.

# Magdeburg=Halberstädter Eisenbahn-Obligation

№ .....

über

## 100 Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation № ..... hat auf Höhe von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem, in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegii vom ........................ emittirten Kapitale von 2,500,000 Thalern.

Die Zinsen mit vier und einem halben Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am .................... und .................... jeden Jahres zahlbaren halbjährlichen Zinskupons zu erheben.

Magdeburg, den .............. 1861.

**Das Direktorium der Magdeburg=Halberstädter Eisenbahngesellschaft.**

(Trockener Stempel.) Drei Unterschriften in Facsimile.

Kontrole Fol. .....

Unterschrift des Rendanten.

---

## B.

Inhaber empfängt gegen diesen Talon am 2. April 1867. in Magdeburg bei unserer Gesellschaftskasse

die zweite Serie der Zinskupons

zur Magdeburg=Halberstädter Eisenbahn=Obligation

№ .....

Magdeburg, den .............. 1861.

**Das Direktorium der Magdeburg=Halberstädter Eisenbahngesellschaft.**

(Trockener Stempel.) Unterschrift in Facsimile.

Kontr. Fol. ..... Unterschrift. Vorsitzender.

---



Serie

*Serie* ..... № .....

# .....ter Zins-Kupon

zur

## Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Obligation

№ .....

Zwei Thaler sieben Silbergroschen sechs Pfennige hat Inhaber dieses vom ........................ ab, in Magdeburg aus unserer Gesellschaftskasse zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Magdeburg, den .............. 1861.

**Das Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.**

(Trockener Stempel.) Unterschrift in Facsimile.

Kontr. Fol. ..... Name. Vorsitzender.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).